



connect

Statuten des Vereins „connect“

Artikel 1

Name und Sitz	Unter dem Namen 'connect' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
Zweck	<p>Der Verein bezweckt die Konzeption, Durchführung und Organisation der Performancereihe „Leben im Krieg: Innenansichten“ (Arbeitstitel).</p> <p>Der übergeordnete Zweck des Vereins ist es, durch kulturelle Veranstaltungen einen Beitrag zur Sensibilisierung der Schweizer Bevölkerung für Themen wie Krieg, Flucht etc. zu leisten, zur Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz sowie zur Völkerverständigung und Friedensförderung im Allgemeinen beizutragen.</p>

Artikel 2

Mitgliedschaft	<p>Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und die diesen auch zu fördern bereit sind. Der Verein besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern.</p> <p>Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.</p>
-----------------------	---

Artikel 3

Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand 6 Monate im Voraus (bis 31. Juli) per Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) möglich.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Vereinszweck erfüllt ist, sowie im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein oder eines Todesfalls.</p> <p>Ein allfälliger Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Vereinsversammlung beschlossen werden.</p>
-------------------------------------	--

Artikel 4

Organe	<p>Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vereinsversammlung,• Vorstand.
---------------	---

Artikel 5

Vereinsversammlung	<p>Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung.</p> <p>Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Ebenso</p>
---------------------------	---

kann ein Fünftel der Vereinsmitglieder vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Auch diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 6

Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Wahl des Vorstands und der der Präsidentin / des Präsidenten
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Beschluss/Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und andere ihr vom Vorstand zugewiesene Geschäfte
- f) Mutationen (Mitglieder, Ausschlüsse etc.)
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. In der Vereinsversammlung können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden, sofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung das wünscht.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend g) und h) muss eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gegeben sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Artikel 7

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung intern. Er entscheidet mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird jeweils an der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt.

Artikel 8

Pflichten und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte. Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein gegen aussen, sofern sie/er dies nicht an Vorstands- oder Vereinsmitglieder delegiert. Die Zeichnungsberechtigung wird durch die Vereinsversammlung bestimmt.

Im Übrigen obliegen dem Vorstand sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben sowie die nicht an Arbeitsgruppen delegiert werden können.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Arbeitsgruppen, auch unter Beizug

von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich und erwünscht.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Vorstand einzelne Arbeiten an geeignete Dritte (Einzelpersonen, Firmen) delegieren, sowie Mandate an Dritte erteilen.

Artikel 9

Finanzen

Der Verein finanziert sich über

- Beiträge der öffentlichen Hand, von Stiftungen, sowie diverser Institutionen und privater Geldgeber
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen

Mitgliederbeiträge

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben, da der Verein ausschliesslich aus Aktivmitgliedern besteht, die ihre Arbeit (zumindest teilweise) ehrenamtlich leisten.

Statutenänderungen betreffend die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen können bei Bedarf durch die Vereinsversammlung mit relativem Mehr beschlossen werden.

Artikel 10

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Artikel 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand des Vereins unter Konsultation der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9.4.2008 in Zürich angenommen.

Die/Der Präsident/in:

Der/Die Protokollführer/in:

(...)

(...)